

Datenschutzinformationen für den Bereich der **Besoldung**

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie einen Überblick, welche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzangelegenheiten informiert und an wen Sie sich diesbezüglich im Landesamt für Besoldung und Versorgung wenden können.

Eine Herleitung von Ansprüchen aus diesen Datenschutzinformationen ist dabei nicht möglich. Es handelt sich lediglich um Informationen über die vorgenommene Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Bei einem Wohnsitz in einem Nicht-EU-Staat kann das dortige Datenschutzniveau vom europäischen Standard abweichen.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung der Geschäftsbeziehung einbezogen werden, wie z. B. Familienmitglieder, Erben oder Bevollmächtigte.

Hinweise zu verwendeten Begriffen

Der Begriff der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger umfasst insbesondere Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes NRW, Austauschassistentinnen und Austauschassistenten, ausländische Ortslehrkräfte sowie Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten. Der Begriff der Bezüge schließt sonstige Zuwendungen ein.

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Für die korrekte Berechnung und Auszahlung von Bezügen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden Angaben zur Person, den persönlichen Lebensverhältnissen und dem beruflichen Werdegang (nicht bei Hinterbliebenen) benötigt. Im Folgenden wird erklärt, welche Daten zu Ihrer Person dazu verarbeitet werden. Zunächst werden an dieser Stelle die Zwecke der Datenverarbeitung für Sie erläutert.

1. Festsetzung und Zahlbarmachung der Bezüge

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung von Bezügen. Die Festsetzung, Änderung und Zahlbarmachung der Bezüge erfolgt unter Berücksichtigung der beamten-, besoldungs- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie der persönlichen Verhältnisse. Auch werden formlose Rechtsbehelfe bearbeitet.

Weiterhin umfasst diese Tätigkeit regelmäßige Qualitätskontrollen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Festsetzungen und Auszahlungen der Besoldungsbezüge sowie das Erkennen widerrechtlicher Handlungen gegen den Haushalt des Landes NRW. Eigene Auskunftersuchen sowie die anderer öffentlicher Stellen, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, werden ebenso beantwortet.

2. Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen

Aufgrund eines von Ihnen vorgelegten Vertrages über den Abschluss eines Anlagevertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für Sie die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen.

3. Forderungsangelegenheiten und Schadensersatz

Die Durchsetzung und Befriedigung von Zahlungsansprüchen und Forderungen sowie die Bearbeitung diesbezüglicher Rechtsbehelfe und die Beantwortung allgemeiner Auskünfte zu Forderungsangelegenheiten und zum Schadensersatz sind Teil des Verfahrens. Ferner werden hierzu eigene Auskunftersuchen sowie die anderer Stellen beantwortet, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht.

4. Nachversicherung

Scheidet eine bisher rentenversicherungsfreie Person unversorgt aus dem Dienstverhältnis aus, werden unter bestimmten Voraussetzungen die Rentenversicherungsbeiträge vom ehemaligen Dienstherrn an den Rentenversicherungsträger nachrichtet. Die Bearbeitung diesbezüglicher Rechtsbehelfe und die Beantwortung allgemeiner Auskünfte zur Nachversicherung sind Teil des Verfahrens. Ferner werden hierzu Auskunftersuchen anderer Stellen, sofern sie dazu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind, beantwortet.

Verarbeitete Daten

Insbesondere werden folgende Kategorien personenbezogener Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet:

- Allgemeine Bezügedaten (z.B. Besoldungsgruppe, Zulagen)
- Allgemeine Daten zur Person (z.B. Name, Amtsbezeichnung)
- Angaben zu Rechtsbehelfen
- Anschriften (z.B. betroffene Person und Bevollmächtigte)
- Bankverbindungen
- Dienstherrnwechsel
- Dienstzeiten und andere Zeitangaben (z.B. Wehrdienst, Elternzeit, Teilzeit)
- Familienzuschläge
- Familienmitglieder und/oder Bezugspersonen
- Grund für die Zurruesetzung
- Kindergeld
- Meldungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bzgl. Riester-Rente
- Sonstige Zahlungen (z.B. Sterbegeld)
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten
- Versorgungsausgleich
- Zuordnungsangaben (z.B. Dienststelle, LBV Personalnummer)

Rechtsgrundlagen für die Nutzung Ihrer Daten

Es werden Daten verarbeitet, die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben als zuständige Festsetzungsstelle des Landes NRW von Ihnen benötigt werden.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Nachfolgend sind weitere maßgebliche Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Besoldungs-, Vergütungs-, und Bezügeverordnungen
- Datenschutz-Grundverordnung
- Landesbeamtengesetz NRW
- Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW
- Landesbesoldungsgesetz NRW
- Laufbahnverordnungen
- Landeshaushaltsrechtliche Vorschriften
- Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU
- Steuergesetze
- Tarifverträge
- 5. Vermögensbildungsgesetz
- Verfahrensvorschriften
- Zivilprozessordnung
- Zuständigkeitsverordnungen

Löschfristen (bzw. Speicherdauer)

Unterlagen zur Besoldung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren und werden anschließend gelöscht bzw. vernichtet. In der Regel wird die Besoldungsakte ganz oder teilweise in die Versorgungsakte übernommen.

Für den Bereich der Forderungsangelegenheiten und des Schadensersatzes sind neben den oben genannten Aufbewahrungsfristen die steuerrechtlichen Verjährungsfristen (fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist) zu beachten.

Unterlagen zur Nachversicherung werden im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt. Der Anspruch auf Zahlung der Nachversicherungsbeiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Wurden die Beiträge vorsätzlich vorenthalten, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. In Einzelfällen wird gerichtlich ggf. eine lebenslange Aufbewahrungsfrist verlangt.

Herkunft der Daten

Es werden solche Daten verarbeitet, die Sie selbst (oder eine bevollmächtigte Person) für die vorgenannten Zwecke mitgeteilt haben. Darüber hinaus erhält das LBV zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten von den folgenden Einrichtungen:

- Andere Festsetzungsstellen
- Bundestag und Landtage anderer Bundesländer
- Familienkassen
- Gerichte
- Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner
- Gebietskörperschaften
- Landesministerien NRW
- Landtag NRW
- Personalaktenführende Dienststellen
- Sozialversicherungsträger
- Steuer- und Finanzbehörden
- Zentralstelle für Altersvermögen

Weiterübermittlung Ihrer Daten an Dritte

Alle personenbezogenen Daten, die dem LBV in Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt geworden sind, dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Auch können uns Dienstleister bei unserer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unterstützen.

Folgende Organisationen erhalten ggf. Ihre Daten:

- Kreditinstitute
- IT-Dienstleister
- Familienkassen
- Gerichte
- Zentralstelle für Altersvermögen
- Landesministerien NRW
- Landtag NRW

- Steuer- und Finanzbehörden
- Sozialämter oder Landschaftsverbände
- Sozialversicherungsträger
- Gebietskörperschaften
- Andere Festsetzungsstellen
- Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner

Das sind Ihre Rechte

Selbstverständlich respektieren wir Ihre Rechte auf

- Auskunft
- Datenübertragbarkeit
- Berichtigung und Vervollständigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)
- Widerruf einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft

Zur Ausübung dieser Rechte können Sie sich gerne an uns wenden.

Sie haben ebenfalls das Recht auf Beschwerde bei der für das LBV zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Ihre Verpflichtungen

Im Rahmen Ihres Anspruchs auf Besoldung werden Sie gebeten, persönliche Daten anzugeben. Regelmäßig benötigen wir Ihre Angaben zur Prüfung Ihrer Ansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten ist die rechtmäßige Erfüllung der beschriebenen Zwecke ggf. nicht möglich, sodass Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.

Bitte beachten Sie, soweit Sie Angaben zu anderen Personen machen, dass Sie deren Zustimmung dazu zuvor eingeholt und sie über die Zwecke der Weitergabe – wie sie in dieser Datenschutzerklärung dargelegt werden – informiert haben müssen.

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Diesen Widerspruch können Sie formfrei an das LBV richten.

Verantwortlichkeiten und Kontaktdaten

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung, zu der Verarbeitung Ihrer Daten, zu Ihren Rechten oder zu anderen Anliegen im Bereich des Datenschutzes hilft Ihnen unser Datenschutzbeauftragten - Team gerne weiter.

Datenschutz im LBV
Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Herrn Rasmus Brosig
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@lbv.nrw.de

Die im Sinne der DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle ist das LBV NRW, das Sie unter folgender Anschrift erreichen.

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 6023 - 03
E-Mail: poststelle@lbv.nrw.de